



presserat

# Entscheidung

## des Beschwerdeausschusses 1

### in der Beschwerdesache 0848/25/1-BA

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, keine Maßnahme,  
Ziffern 2, 3**

**Datum des Beschlusses:** **11.12.2025**

#### A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung berichtet am 21.08.2025 unter dem Titel „Linke zieht mit Hammer und Sichel in den Bundestag“ über eine Person, welche für die Partei *Die Linke* in den Bundestag einzieht. Über diese schreibt die Redaktion u. a., sie „stamme“ aus Trier und bezeichnet sie als „Transfrau“.

II. Die hier genannte Person beschwert sich. Sie macht Verstöße gegen die Ziffern 1, 2, 3, 9, 10 und 12 des Pressekodex geltend.

Anmerkung: Das Beschwerdeverfahren wurde gemäß § 5 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf eine mögliche Verletzung der Ziffern 1, 2, 3 und 9 des Pressekodex, da Verstöße gegen die übrigen Ziffern bereits nach dem Beschwerdevortrag nicht ersichtlich waren.

Der Artikel enthalte Falschbehauptungen, die sich mit einer einfachen Google-Suche erledigen hätten können: Die beschwerdeführende Person sei nichtbinär, keine trans Frau (was sich im Übrigen nicht „Transfrau“ schreibe, trans sei ein Adjektiv). Sie „stamme“ nicht aus Trier, sondern sei in Traben-Trarbach geboren.

III. Die Syndikusanwältin des Konzerns führt aus, die beanstandete Berichterstattung halte die presseethischen Grundsätze ein und verstöße nicht gegen den Pressekodex.

Sie nimmt zum gesamten Vortrag der Beschwerdeführerin Stellung. Aufgrund der Beschränkung (s.o.) wird im Folgenden nur der insoweit relevante Vortrag zusammengefasst. Ihr Vortrag zu einer Verletzung von Ziffer 1 und Ziffer 9 bezieht sich lediglich auf nicht zugelassenen Beschwerdevortrag.

Hinsichtlich der Sorgfaltspflicht (Ziffer 2) erklärt sie, sämtliche im Artikel wiedergegebenen Tatsachen seien überprüfbar. Der Einwand der Beschwerdeführerin, sie stamme nicht aus Trier, sondern sei in Traben-Trarbach geboren, verfange nicht. Das Wort „stammen“ werde – wie aus dem Kontext erkennbar – im Sinne der Ausübung ihres Bundestagsmandats verwendet („Aus Trier nach Berlin in den Bundestag“), nicht in Bezug auf die biologische Herkunft. Fakt sei, dass die beschwerdeführende Person in Trier wohnhaft sei, was sich bereits aus der im Beschwerdeformular angegebenen Anschrift ergebe, und nun nach Berlin in den Bundestag eingezogen sei. Eine sprachliche Ungenauigkeit liege allenfalls darin, dass das Verb „stammen“ statt „kommen“ verwendet worden sei, was jedoch nicht presseethisch relevant sei.

Zur Bezeichnung der Beschwerdeführung als „Transfrau“ nimmt sie keine Stellung.

In der Gesamtschau verfolge die Berichterstattung ein legitimes öffentliches Interesse, da sie sich mit der Symbolik einer neu gewählten Bundestagsabgeordneten befasse und politische Ausdrucksformen thematisiere. Der Artikel leiste damit einen Beitrag zur entsprechenden öffentlichen Debatte.

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss bejaht eine Sorgfalsverletzung nach Ziffer 2 des Pressekodex, soweit die beschwerdeführende Person im Beitrag als „Transfrau“ bezeichnet wird. Zwar bezeichnet sich diese auf Instagram als „non-binär“ und „trans“. Dies ist jedoch nicht gleichbedeutend mit „Transfrau“ da sie – anscheinend bewusst – auf eine Zuschreibung zu dem Geschlecht „Frau“ oder „Mann“ verzichtet und sich als nicht-binäre Person definiert. Dementsprechend hat die Beschwerdegegnerin auch gegen ihre Pflicht zur Richtigstellung nach Ziffer 3 verstoßen.

Im Übrigen ist die Beschwerde unbegründet, da nicht von einer bewusst wahrheitswidrigen Falschbezeichnung auszugehen ist (Ziffer 1). Auch verneint der Ausschuss eine Ehrverletzung nach Ziffer 9, da nicht ersichtlich ist, dass die Beschwerdeführung durch diese Bezeichnung als „Transfrau“ bewusst herabgewürdigt werden sollte.

Die Aussage, die beschwerdeführende Person „stamme“ aus Trier ist nicht zu beanstanden, da sie auch, wie von der Beschwerdegegnerin geltend gemacht, dahingehend interpretiert werden kann, sie komme aus Trier in den Bundestag.

### **C. Ergebnis**

Der Beschwerdeausschuss kommt zu dem Ergebnis, dass die Beschwerde im Sinne der Beschwerdeordnung begründet ist.

Er verzichtet aber darauf, gegen die Redaktion eine Maßnahme nach § 12 Beschwerdeordnung auszusprechen, da der Redaktion zugutegehalten werden kann, dass in der Gesellschaft nach wie vor Unkenntnis bzw. Verwirrung über die verschiedenen

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: [info@presserat.de](mailto:info@presserat.de) [www.presserat.de](http://www.presserat.de)

Bedeutungen und Selbst-Definitionen besteht. Das Gremium sieht darin eine angemessene Reaktion im Sinne des § 6 Absatz 5 Beschwerdeordnung.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht mit 5 Ja- und 2 Nein-Stimmen, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 5 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen.

#### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

#### Ziffer 3 – Richtigstellung

Veröffentlichte Nachrichten oder Behauptungen, insbesondere personenbezogener Art, die sich nachträglich als falsch erweisen, hat das Publikationsorgan, das sie gebracht hat, unverzüglich von sich aus in angemessener Weise richtigzustellen.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter  
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>